

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

46 (8.7.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtsliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.



Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dupa in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 46. Samstag, 8. Juli 1916.

## Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fezen, Emmer, Einkorn, einschließlich Grünern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Delfrüchte (Raps, Rübsen, Fenchel, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen im Abs. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Delfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin;
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen. Berlin den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

## Tagesordnung für die am

**Mittwoch den 12. Juli 1916,**  
vormittags 9 Uhr, stattfindende  
**Bezirksrats-Sitzung.**

I. Öffentliche Sitzung:  
A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten:  
Keine.  
B. Verwaltungssachen:

1. Gesuch des Metzgermeisters August Eck in Durlach um Erlaubnis zum Betrieb der Realgastwirtschaft zum „Adler“ in Durlach.
2. Gesuch der Frau Frida Seifermann geb. Arnold in Karlsruhe um Erlaubnis zum Betrieb der Realgastwirtschaft zum „Bähringer Hof“ in Durlach.
3. Gesuch der Maler Emil Hof Eheleute in Grözingen um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit Branntweinschank zum „Badischen Hof“ in Grözingen.
4. Gesuch der Stadtgemeinde Durlach um Genehmigung zum Einbau eines Wasserrades in die städtische „Obere Mühle“ in Durlach.

II. Nicht öffentliche Sitzung:

1. Unterstützung von Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften.
2. Anträge auf Wochenhilfe während des Krieges.

Durlach den 7. Juli 1916.  
Großherzogliches Bezirksamt.

## Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Die Vergütung für Rauhfutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Juni 1916;

**Schwarzer Haisel**  
zu verkaufen  
Pflanzstraße 33, 2. St.

**Behandlung des Fahrrads**  
zu kaufen gef. Klingel unter Nr. 251 an den Verlag b. Bl.

**Ein gebrauchter, guterhaltener Kuppelwagen** wird zu kaufen gef. Klingel unter Nr. 251 an den Verlag b. Bl.

**Garstube.**  
**Daniels Konfektionshaus**  
Bis 1. August ohne Besichtigungs-  
Etabliement  
# 14.75 19.75 21.75  
Schwarze u. blaue Ribafantänel  
# 28.75  
Wasserdicke Ribafantänel  
in braun, lila, grün und blau  
# 29.75  
Schwarze wasserdicke Mäntel  
# 39.75  
auch für starke Stramen.  
Schwarze Saden  
# 19.75  
Sommer = Saden  
# 6.75 8.75 11.75  
Reiße u. farbige Blusen  
von # 1.45 an.  
Sadenkleider  
von # 19.75 an

**Mittelstraße 34, 1 St.**  
Reine Sadenpfeifen.

**Bruchleidende**

tragen oft kein Bruchband, weil ihnen der Druck ihres Federbandes zu lastig ist, verschlimmern ihr Leiden aber dadurch.  
Mein Bruchband „Ideal“ ohne Feder, eigenes System, auch bei Nacht tragbar, bietet die größte Erleichterung, unter Garantie für tadelloser Passen **Leib- und Vordrücken, Geradenhalter.**  
Langjährige Erfahrung. Reelle Bedienung. Zwecks Anpassung persönlich zu sprechen in Karlsruhe Mittwoch, 12. Juli, von 8—12 Uhr, im Hotel zur Sonne, Kreuzstraße 33.  
Bandag.-Spezialist Eugen Frei, Stuttgart, Kronenstr. 46.

**J. L. Huber, Durlach**  
Handschuh-Fabrik  
Telephon Nr. 216  
Pinzstr. 34/36,  
alle Sorten **Glacélederhandschuhe** empfiehlt zu Fabrikpreisen.

**1 Paar Stiefelsohlen 85 Pfg.**  
S. W. zum Selbstaufmachen.  
Probetafel für 5 Paar große Sohlen zum Selbstaufschneiden  
Mk. 3.50 gegen Bareinzahlung oder Nachnahme, Porto extra, absolut wasserfest, elastisch und sehr haltbar, was zahlreiche Vinererungen (von Behörden und Zivil) beweisen, offeriert  
**S. Strauß, Frankfurt a. M., Morgensternstr. 34.**

Sammlerstr. 43  
Eine 2. Zimmerwohnung samt  
Gartenstraße 1.  
Eine 2. Zimmerwohnung samt  
Gartenstraße 1.  
Eine 2. Zimmerwohnung samt  
Gartenstraße 1.  
Eine 2. Zimmerwohnung samt  
Gartenstraße 1.

**Verloren und GEMUNDEN**  
Ein Erlebnis aus den Petroliumfeldern Kaliforniens.  
Ein Abenteuer auf der  
Sodafeldreise.  
Dumoreste.  
Julius als Binarbeiter  
Dumoreste.  
Mittelle Kriegsberichte  
durch die Skizzen.  
Der andere Student  
von Prag  
Eine Parodie.  
Max und seine  
zwei Frauen  
Aufspiel in einem Sportplatz und drei  
Männern.  
Wasser  
Drama in drei Akten.  
Schöne 3. Zimmerwohnung im  
2. Stock gegenüber der neuen Ra-  
Mährens **Reiningerstraße 48,**  
2. Stock links.

### Ortspolizeiliche Vorchrift

betreffend die Forderung der Vieh- und Pferdemarktordnung der Stadt Durlach.

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung, § 1 der Bundesratsverordnung vom 2. März 1915, den Wochenmarktverkehr betreffend, wird die Vieh- und Pferdemarktordnung der Stadt Durlach (ortspolizeiliche Vorchrift vom 10. Mai 1899 in der Fassung vom 29. Juli 1912) wie folgt geändert:

#### § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Schweinemarkt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September um 7 Uhr, in den übrigen Monaten um 8 Uhr vormittags bezw. mit Tagesanbruch.

Der gewerbemäßige Einkauf von Schweinen auf dem Markt durch Händler darf in den Monaten April bis einschließlich September erst von 8 Uhr und in den übrigen Monaten erst von 9 Uhr vormittags an stattfinden.

Der Handel mit Schweinen, die von auswärts zum Markttort gebracht werden, ist außerhalb des Marktplatzes an Markttagen während des ganzen Vormittags also auch in der Zeit vor Beginn des Marktes verboten.

Durlach den 4. April 1916.

Der Bürgermeister:  
Dr. Bierau.

Vorsetzende vom Großh. Herrn Landeskommissär mit Erlaß vom 29. Juni d. S. Nr. 4356 für vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorchrift bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Durlach den 6. Juli 1916.

#### Das Bürgermeisteramt.

### Städtischer Verkauf.

Montag nachmittag

#### Vierausgabe

an die Buchstaben E, F, G und J.

Durlach den 8. Juli 1916.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

### Sierversorgung.

Die sämtlichen Inhaber von Wirtschaften, Konditoreien und Bäckereien werden zu einer Besprechung wegen Sierversorgung am morgen (Sonntag) nachmittag 3 Uhr in den Rathhausaal eingeladen.

Durlach den 8. Juli 1916.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

### Das polizeiliche Meldewesen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle dem deutschen Reich angehörige Personen, auch Familienangehörige, welche hier oder auf hiesiger Gemartung ihren Aufenthalt nehmen, sowie diejenigen Militärpersonen, welche sich auf ihre Kosten einmieten, innerhalb 3 Tagen unter Vorlage des vollständig ausgefüllten und beiderseits unterschriebenen Formulars, an- und abzumelden sind. Ebenso ist die An- und Abmeldung des Wohnungswechsels innerhalb der Stadt oder Gemartung in gleicher Weise und Frist zu vollziehen.

Ausländer über 15 Jahre, gleich welcher Nationalität sie angehören, und welche hier oder auf hiesiger Gemartung sich dauernd oder länger als 3 Tage niederlassen, haben sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit dem ausgefüllten Anmeldeformular und den Ausweispapieren (Reisepaß usw.) persönlich zu melden; in der gleichen Weise haben dieselben ihren Wegzug 24 Stunden vorher unter Vorlage des ausgefüllten Abmeldeformulars und der Ausweispapiere anzuzeigen. Wenn der Aufenthalt des Ausländers nicht länger als 3 Tage dauert, kann die An- und Abmeldung zu gleicher Zeit unter den obigen Bedingungen miteinander verbunden werden. Zuwiderhandlungen werden unmissverständlich bestraft.

Die An- und Abmeldeformulare werden von dem polizeilichen Meldeamt, das sich im Rathaus 3. Stock Zimmer Nr. 8 befindet, und wo auch die Meldungen entgegengenommen werden, unentgeltlich verabfolgt.

Durlach den 3. Juli 1916.

Das Bürgermeisteramt.

### Anforderung.

Die Almendaufgabe für 1916 wird hiermit in Anforderung gebracht. Sie beträgt einchl. Steuererlaß:

35 Mk. 89 Pf.

4 " 45 "

Durlach den 4. Juli 1916

Stadtkass.

### Zeigwarenversorgung.

Die aus früheren Zuweisungen in verschiedenen hiesigen Geschäften noch verfügbaren kleinen Restbestände an Zeigwaren (insbesondere Suppentee) werden zum Verkauf an hiesige Familien ohne besondere Zeigwarentarten freigegeben. Das Verzeichnis der in Betracht kommenden Geschäfte und die Vorräte in jedem Geschäft können im Rathhausaal eingesehen werden.

Durlach den 8. Juli 1916.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

### Die Festsetzung der regelmäßigen Sichtungstage an den Abfertigungsstellen im II. Halbjahr 1916 betr.

Für die im Eichamtsbezirk Karlsruhe gelegenen staatlichen Abfertigungsstellen werden für das II. Halbjahr 1916 folgende regelmäßige Sichtungstage festgesetzt:

#### 1. Abfertigungsstelle 5 D. Kastatt.

Dienstag, den 4. und 18. Juli, 1., 15. und 29. August, 12. und 26. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember 1916.

Die Dienststunden dauern von 1/9—12 und von 2—6 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Sichtungstage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Josef Thom, städt. Aufseher in Kastatt, Badstraße 3, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

#### 2. Abfertigungsstelle 5 E. Pforzheim.

Jeden Freitag.  
Die Dienststunden dauern von 1/9—12 und von 2—3/4 6 Uhr.

Durlach den 4. Juli 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß längstens bis zum 14. I. Mts. das 3. Viertel an direkten Steuern (Vermögens-, Einkommen- und Beförderungsteuer) bei der am Wohnsitz der Steuerpflichtigen befindlichen Steuereinnahmerei zu entrichten ist. Nichterhaltung des Verfalltermins hat Mahnung zur Folge, wofür der Mahner eine Gebühr von 20 Pf. anzusprechen hat.

Bretten den 1. Juli 1916.

Großh. Finanzamt.

für 100 kg Hafer	— Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— Mk. — Pf.
Fliegeldrusch	6 Mk. — Pf.
gepreßtes	5 Mk. 75 Pf.
loses	5 Mk. 50 Pf.
Maschinendrusch	5 Mk. 50 Pf.
für 100 kg sonstiges Stroh	— Mk. — Pf.
Fliegeldrusch	6 Mk. — Pf.
gepreßtes	5 Mk. 75 Pf.
loses	5 Mk. 50 Pf.
Maschinendrusch	5 Mk. 50 Pf.
für 100 kg Heu	— Mk. — Pf.
Wiesenheu	— Mk. — Pf.
gepreßtes	12 Mk. 60 Pf.
loses	12 Mk. — Pf.
Kleeheu	15 Mk. — Pf.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Sichtungstage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Gottfried Hofmann, Schuldiener in Pforzheim, Holzgartenstraße 56, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

#### 3. Abfertigungsstelle 5 G. Durlach.

Dienstag, den 11. und 25. Juli, 8. und 22. August, 5. und 19. September, 3. und 24. Oktober, 14. und 28. November, 12. Dezember 1916.

Die Dienststunden dauern von 8—12 und von 2—6 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Sichtungstage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Karl Bauer, Bagmeister in Durlach, Pfingstraße 50, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

#### 4. Abfertigungsstelle 5 H. Bruchsal.

Donnerstag, den 13. und 27. Juli, 10. und 24. August, 7. und 21. September, 5. und 19. Oktober, 2. und 16. November, 7. und 21. Dezember 1916.

Die Dienststunden dauern von 8—12 und von 2—1/2 6 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Sichtungstage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unsere Vertrauensperson Frau Friedrich Kurzenhäuser Ehefrau in Bruchsal, Wilderichstraße 7, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

An den Abfertigungsstellen werden vorgenommen: Neu- und Nachrechnung von Fässern und Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichte und Goldmünzgewichte), sowie von transportfähigen Wagen (mit Ausschluß der Präzisionswagen) für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 kg und von Herbstgefäßen, sowie die Beglaubigung von Fischverlandgefäßen für den Eisenbahnverkehr; außerdem die Nachrechnung von Längenmaßen (mit Ausschluß der Präzisionslängenmaße), Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände.

Karlsruhe den 25. Mai 1916.

Großh. Obereichungsamt.